

# Walter Klitschka

## 1. Vorsitzender des BVfB e.V.

## UN Behindertenrechtskonvention von 2006 (ab 05/2008)

Wer zu der Gruppe von Menschen mit Behinderungen zu zählen ist, wird in Artikel 1 Satz 2 der Konvention festgehalten: Dazu gehören

“Menschen die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können.”

**Behinderung wird nicht als Krankheit aufgefasst**

## UN BRK - Art 28

(1) Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf einen angemessenen Lebensstandard für sich selbst und ihre Familien, einschließlich angemessener Ernährung, Bekleidung und Wohnung, sowie auf eine stetige Verbesserung der Lebensbedingungen und unternehmen geeignete Schritte zum Schutz und zur Förderung der Verwirklichung dieses Rechts ohne Diskriminierung aufgrund von Behinderung.

Die Behindertenrechtskonvention spricht also erst einmal die Bekämpfung von Armut an, in Deutschland sichergestellt durch die Sozialgesetzgebung in SGB XII aber auch in anderen Sozialgesetzbüchern

Unser Sozialstaat zeichnet sich (auch) dadurch aus, dass er für Menschen sorgt, die allein dazu nicht in der Lage sind (SGB XII)  
Fürsorgepflicht des Staates

Im weiteren Verlauf hat sich die Selbstbestimmung über die eigenen Lebensumstände als wesentlich in/für Deutschland herauskristallisiert. Hierzu der UN Fachausschuss 2015:

„Kritisch festzuhalten ist indes, dass trotz dieser positiven Entwicklungen der Paradigmenwechsel in der Politik hin zu mehr Selbstbestimmung und gleichberechtigter Teilhabe an vielen Stellen bislang ausgeblieben ist. Der damit verbundene echte Strukturwandel steht noch aus.“

Aus dieser Kritik ergab sich eine stärkere Fokussierung auf die Selbstbestimmungsrechte von Behinderten

Wenn früher der Fürsorgegedanke, die staatliche Verpflichtung im Vordergrund stand, so wird jetzt mehr Wert auf die eigene Verantwortlichkeit gelegt

Bis 1992 wurden auch Erwachsene, die nicht mehr ausreichend für sich sorgen konnten, unter Vormundschaft gestellt. Der Fürsorgegedanke stand im Vordergrund:



Mit der Einführung der Betreuungsgesetze 1992 wurde die Autonomie aufgewertet. Die Wünsche und der Wille der Betreuten sollten beachtet werden  
§1901 BGB

Wenn dies in der Praxis nicht immer beachtet wurde/wird ist eine Kritik an der Praxis, keine Kritik am Gesetz.

Mit dem BTHG hat der Gesetzgeber sich stark gemacht für die Gedanken des UN Fachausschusses zur Selbstbestimmung

Der Gesetzgeber trennt jetzt die Grundversorgung im SGB XII von besonderen Rechten der Behinderten im neu geschaffenen SGB IX

Der Gesetzgeber fragt aber nicht nur eingeschränkt danach, ob Behinderte ihre Rechte nach dem SGB IX auch selbstverantwortlich wahrnehmen können, er sieht ein Planverfahren vor, das begleitet wird von einem Assistenten (Antrag muß gestellt werden)

Mit der Diskussion um die Selbstbestimmungsrechte verschob sich der Schwerpunkt der Sichtweisen in Richtung Autonomie, der Fürsorgegedanke wurde fast schon zum Unwort und stark zurückgedrängt



**Autonomie,  
Selbstbestimmung**



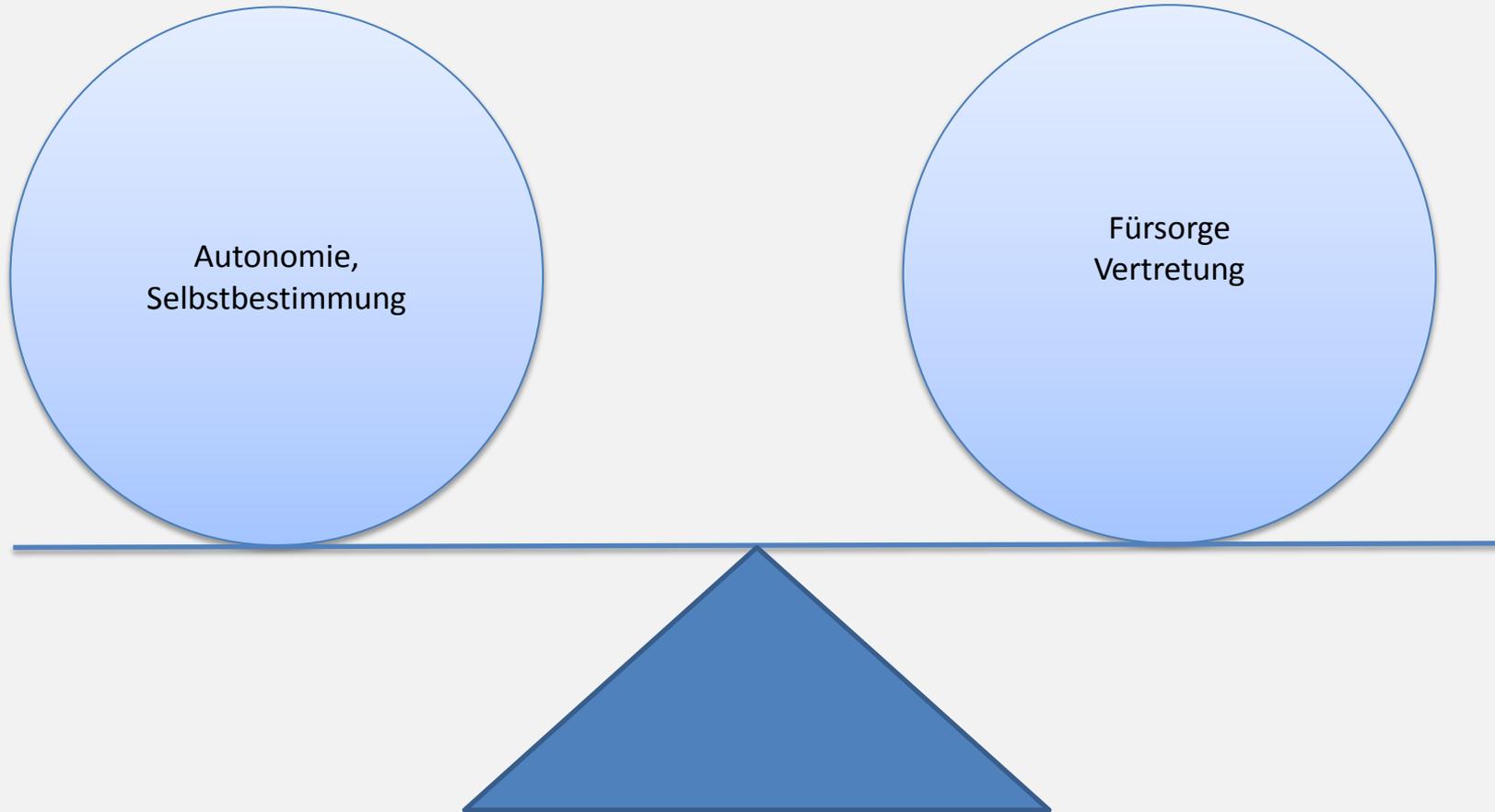
**Fürsorge  
Vertretung**

Unser Berufsverband fordert, dass Menschen, die auf Grund einer Behinderung oder Erkrankung nicht in der Lage sind, ihre Interessen wirksam wahrzunehmen, eine Betreuung als Unterstützung und zum Schutz bekommen (Fürsorgegedanke).

Ist Unterstützung und Stellvertretung ein Widerspruch zu Teilhabe und Selbstbestimmung ?

Nein – Unterstützung und Vertretung ist oftmals die Voraussetzung zur Wahrnehmung und Durchsetzung der Rechte

Wir möchten die Waage wieder in Gleichklang bringen:



Fraglich ist, ob Teile der neuen Gesetze und in dem heute zu diskutierenden BTHG wirklich im Interesse der Behinderten sind und insbesondere für unsere Betreuten überhaupt anwendbar sind.

Werden Berufsbetreuungen durch die erschwerten Bedingungen zur Antragstellung und Antragsverfolgung erst notwendig ? (Vertretung bei Behörden)

Sind ehrenamtliche Betreuer überfordert ?

Können mit Betreuten, die mißtrauisch soziale Betreuung ablehnen, selbstbestimmte Bedarfsermittlungen durchgeführt werden ?

Werden betreute ambulante Wohneinrichtungen untragbar, da die Finanzierung für den Träger auf Grund der Vertragsfreiheit nicht mehr sichergestellt werden kann ?

Wir sollten auch thematisieren die Mogelpackung, die im BTHG versteckt ist. Dies gilt für den erhöhten Vermögensfreibetrag im SGB IX. Dieser Vermögensfreibetrag gilt nur für die Leistungen nach dem SGB IX, nicht aber für Leistungen der Grundsicherung (SGB II und SGB XII). Das wurde im Vorfeld anders diskutiert.

Gleiches gilt für die Vermögensfreibeträge bei der Betreuervergütung. Hier hat die aktuelle Rechtsprechung die Freibeträge nach dem SGB XII als Maßstab festgesetzt.

Große Verwirrungen wurden schon lange im Vorfeld ausgelöst durch das Herausgreifen einzelner vermeintlich notwendigen Maßnahmen bzw. Aufforderung zu Antragstellungen.

So haben schon vor Wochen Behinderteneinrichtungen aufgefordert Anträge auf Leistungen zu stellen ohne dass überhaupt feststand, welche Leistungen wo beantragt werden sollen.

Anträge sollte man erst stellen, wenn bekannt ist, welches Amt zuständig ist und was überhaupt beantragt wird (Mietfestsetzungen).

Wer bereits Grundsicherungsleistungen bezieht braucht wahrscheinlich keinen neuen Antrag stellen, unter Umständen muß man einen Änderungsantrag stellen

Anträge auf Leistungen nach dem SGB IX sollte man aber spätestens im Dezember stellen, wobei davon auszugehen ist, dass laufende Verfahren/Bewilligungen nicht berührt sind (weiter nach altem Recht gewährt bleiben). Hier gibt es großzügige Übergangs- bzw. Bestandsregelungen

Für den Mehrbedarf Verpflegung muß ein Antrag beim Grundsicherungsamt gestellt werden.

Hier wird von Werkstätten teilweise vorgeschlagen den Mehrbedarf an die Werkstätten direkt zu zahlen. Es gibt allerdings erste Meldungen, dass die Ämter einem Antrag auf Weiterleitung an die Behindertenwerkstatt nicht folgen.

Die Zahlung des Mehrbedarfs erfolgt zusammen mit der Grundsicherung. Das ist systemisch nichts Neues.

Aufgefordert wurde auch schon vor längerer Zeit Konten für alle Behinderten einzurichten. Ganz abgesehen von der Diskussion, dass jedem Menschen bei uns prinzipiell ein eigenes Konto zusteht, bezweifle ich persönlich die Notwendigkeit für jeden Betreuten ein Konto einzurichten. Warum soll es nicht möglich sein, Zahlungen für Miete und Lebensunterhalt direkt an Einrichtungen zu leiten. In der Praxis dürfte es aber in den meisten Fällen notwendig sein Konten einzurichten.

Aber auch das gehört zum Selbstbestimmungsrecht, darüber zu entscheiden, ob der Betreute ein eigenes Konto führen möchte.

Die Frage, die sich daraus ergibt: Werden dadurch vermehrt Einwilligungsvorbehalte notwendig ?

Für eng betreute Einrichtungen (jetzt noch Heimeinrichtungen) hat man eine Auslegung des WBVG gefunden, das weiterhin Wohnen und soziale und/oder pflegerische Betreuung gekoppelt bleiben. (Newsletter Caritas (CBP) vom 19.06.2019 )

Das löst das Problem der Finanzierung der Einrichtungen, ist aber nicht unbedingt im Sinne der Selbstbestimmung für die Betroffenen

Auch in diesem Zusammenhang wird von Einrichtungen darauf gedrängt, dass die Mietkosten und Verpflegungskosten direkt an die Einrichtung geleitet werden sollen. Selbstbestimmung oder Fürsorge ?

Vergütungsrechtlich würde es damit wahrscheinlich bei „Heimbetreuung“ bleiben

Ob die Regelungen aus dem WBVG auch für Therapeutische Wohneinrichtungen, Pflege-Wohngemeinschaften u.a. Anwendung finden können – wird unter vergütungsrechtlichen Vorzeichen in mehreren Gerichtsbezirken aktuell geprüft. Hier haben wir einen klaren Standpunkt: Wenn Wohnen und andere Leistungen getrennt sind oder keine 24-Stunden-Betreuung vorgehalten wird, dann Vergütung für Wohnen.

Ob das (Koppelung von Wohnen und anderen Leistungen) nach dem BTHG möglich ist bezweifele ich.

Ein Hinweis auf Berlin. Hier beläßt man es nach meinen letzten Informationen vorerst bei der Einheit von Grundsicherung und Leistungen nach dem BTHG in einer Hand. Ist das zulässig? Die Übergangszeit wurde auf bis zu 2 Jahre festgeschrieben (Rundschreiben Berlin Soz 02/19)

Das deckt sich mit meiner Vermutung, dass sich praktisch bei den Leistungsträgern gar nicht so viel ändern wird

Unklar für mich, wie viel Geld von der Grundsicherung nach Abzug der Wohn- und Verpflegungskosten beim Betroffenen verbleibt (jetzt „Taschengeld“). Aber hier bin ich – noch – unwissend.

Wir werden heute die Möglichkeiten diskutieren, die das BTHG bietet;  
weiter wollen wir diskutieren, welche Aufgaben und Anforderungen auf uns als  
Betreuer durch das BTHG zukommen werden

Es gibt aktuell viele offene Fragen, ich hoffe unser Referent kann uns einige Fragen  
beantworten bzw. wichtige Hinweise geben

**Ich bedanke mich für Ihre  
Aufmerksamkeit**